LAND **BURGENLAND**

Landesrat Heinrich Dorner

Frau
Landtagspräsidentin
Verena Dunst
im Hause

Eisenstadt, am 27. April 2023

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die von LAbg. Mag. Regina Petrik gemäß § 29 der GeOLT an mich gerichtete schriftliche Anfrage vom 14.3.2023, Zahl 22-1340, darf ich wie folgt beantworten:

1. **Wie waren Sie in die Standortsuche für den Hubschrauberlandeplatz im Bezirk Neusiedl am See eingebunden?**

Nein.

2. **Wurden seitens des Landes optionale Standorte für einen Hubschrauberlandeplatz im Nordburgenland ermittelt? Wenn ja, welche?**

Nein, das ist Sache des Betreibers.

3. **Auf welcher Flächenwidmung darf ein Hubschrauberlandeplatz errichtet werden?**

Bei Hubschrauberlandeplätzen handelt es sich um Kenntlichmachungen im Sinne des § 32 Abs. 3 Bgld. RPG 2019, welche grundsätzlich der Widmungshoheit der Gemeinde entzogen sind. Sofern weitere Bauvorhaben geplant sind, muss im Einzelfall entschieden werden, ob es sich dabei um einen Flugplatz iSd der Planzeichenverordnung für Digitale Flächenwidmungspläne (ebenso eine Kenntlichmachung) handelt oder ob gegebenenfalls andere Sonderausweisungen (Widmungen) notwendig sind.

4. **Wird anlässlich einer Widmungsänderung am geplanten Standort in Zurndorf eine Strategische Umweltprüfung und eine Naturverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden müssen?**

Das Erfordernis einer Strategischen Umweltprüfung ist im konkreten Fall im Zuge des SUP-Screenings für jede Flächenwidmungsplanänderung zu beurteilen. Diese ist nur in bestimmten Fällen notwendig, wie z.B. bei erheblichen Umweltauswirkungen. Es darf jedoch darauf hingewiesen werden, dass eine Kenntlichmachung für sich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat. Diese hat bloß deklaratorische Wirkung und bildet bereits bestehende bzw. bewilligte Nutzungen ab.

Zudem ist gem. § 22a NG 1990 für sämtliche Pläne oder Projekte innerhalb und außerhalb eines Europaschutzgebietes, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Europaschutzgebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, und die ein solches Gebiet einzeln oder in Zusammenhang mit anderen Plänen oder Projekten beeinträchtigen könnten (zB Pläne der Infrastruktur, Flächenwidmungspläne und dgl.) eine Naturverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

7000 Eisenstadt, Europaplatz 1 – Landhaus
Tel.: +43 2682 600-2212, zum Ortstarif: 057 600-2212
Fax: +43 2682 600-2065, E-Mail: h.dorner@bgld.gv.at
Datenschutz: https://www.burgenland.at/datenschutz

Die Behörde hat dazu in einem Vorverfahren zu prüfen, ob es sich bei dem Plan oder Projekt um ein solches Vorhaben handelt. Dementsprechend ist auch die Notwendigkeit einer Naturverträglichkeitsprüfung im Zuge der konkreten Flächenwidmungsplanänderung zu beurteilen.

Es darf ebenso darauf hingewiesen werden, dass die Kenntlichmachung einer Fläche alleine jedoch kein solches Vorhaben darstellt.

5. Welche Behörde bzw. welche Abteilung ist für das luftfahrtrechtliche Verfahren betreffend Errichtung und Betrieb des Hubschrauberlandeplatzes zuständig?

Gemäß Luftfahrtgesetz ist für die Erteilung der Bewilligung bei Flugfeldern, dh. bei einem Zivilflugplatz, der nicht Flughafen ist, die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

6. Was sind die Voraussetzungen für die Bewilligung der Errichtung sowie des Betriebes des Hubschrauberlandeplatzes?

Die Voraussetzungen ergeben sich aus den Bestimmungen des Luftfahrtgesetzes, insbesondere § 71 ff:

- *„§ 71. (1) Die Zivilflugplatz-Bewilligung ist zu erteilen, wenn*
  - *a) das Vorhaben vom technischen Standpunkt geeignet und eine sichere Betriebsführung zu erwarten ist,*
  - *b) der Bewilligungswerber verlässlich und zur Führung des Betriebes geeignet ist,*
  - *c) die finanziellen Mittel des Bewilligungswerbers die Erfüllung der aus diesem Bundesgesetz für den Flugplatzhalter sich ergebenden Verpflichtungen gewährleisten, und*
  - *a) sonstige öffentliche Interessen nicht entgegenstehen."*

7. Welche Sachverständigen (Technik, Luftfahrt, Gesundheit, Umwelt, etc.) werden den Verfahren beigezogen und aus welchen internen Abteilungen bzw. aus welchen externen Einrichtungen werden diese angefordert?

Dem Verfahren wurden bislang Sachverständige für die Bereiche Hochbau, Tankstellentechnik, Luftfahrttechnik, Maschinenbau/Elektrotechnik und Brandschutz beigezogen, weitere Beiziehungen sind möglich.

Diese Sachverständigen werden entweder aus internen Abteilungen angefordert oder nach § 52 Abs. 2 AVG als nichtamtliche Sachverständige herangezogen.

8. Wer sind Beteiligte und Parteien der jeweiligen Verfahren?

<u>Luftfahrtgesetz:</u>
Im Verfahren nach dem Luftfahrtgesetz haben Eigentümer von Grundstücken Parteistellung, soweit diese Grundstücke für Zwecke der Luftfahrt in Anspruch genommen werden. Eine Parteistellung von Anrainern ist in diesem Verfahren nicht vorgesehen.

Das Verkehrsarbeitsinspektorat ist Legalpartei, weiters ist die Zustimmung des Bundesministeriums für Landesverteidigung notwendig. Die Wirtschaftskammer sowie die Gemeinde haben ein Anhörungsrecht.

7000 Eisenstadt, Europaplatz 1 – Landhaus
Tel.: +43 2682 600-2212, zum Ortstarif: 057 600-2212
Fax: +43 2682 600-2065, E-Mail: h.dorner@bgld.gv.at
Datenschutz: https://www.burgenland.at/datenschutz

Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG 1990:
Im Verfahren nach dem Bgld. Natur- und Landschaftspflegegesetz haben die Gemeinde, der Grundstückseigentümer sowie der Landesumweltanwalt Parteistellung.

Wasserrechtsgesetz:
In einem allf. wasserrechtlichen Verfahren haben nach § 102 Wasserrechtsgesetz die Wasserberechtigten, deren Rechte sonst berührt werden, sowie das wasserwirtschaftliche Planungsorgan Parteistellung.

9. Wer ist für die Errichtung der erforderlichen Infrastruktur wie Wasserzugang und Kanal zuständig? Wer trägt die entsprechenden Kosten?

Die Errichtung und Kostentragung haben durch den Antragsteller zu erfolgen.

10. Wie groß wird die Sicherheitszone bei einer Errichtung des Hubschrauberlandeplatzes am geplanten Standort sein?

Ein Vorschlag hinsichtlich der Festlegung einer allenfalls erforderlichen Sicherheitszone wurde dem derzeit vorliegenden Antrag nicht beigefügt. Sicherheitszonen dienen dazu, einen bestimmten, definierten Bereich um einen Flugplatz frei von Hindernissen zu halten und somit die Sicherheit der Luftfahrt zu wahren, Sicherheitszonen dienen nicht dem Schutz der Anrainer.

11. Welche Beeinträchtigungen werden sich für die Bewohner*innen des Friedrichshofes bzw. für die Gäste des Hotel-Restaurants am Friedrichshof durch die Sicherheitszone ergeben? Was müsste zukünftig z.B. beim Drachensteigen, beim Luftballone-Steigen-lassen anlässlich von Hochzeiten, beim Feuerwerk schießen beachtet werden?

Eine Sicherheitszone ist im gegenständlichen Verfahren aus jetziger Sicht nicht erforderlich. Gemäß § 128 Luftfahrtgesetz (LFG) ist im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt für das Steigenlassen von mehr als 30 Kleinluftballonen im Umkreis von 15 km um einen Flugplatz, sonst von mehr als 100 Kleinluftballonen eine Bewilligung des Landeshauptmannes erforderlich.

Die Beurteilung eines Antrages auf pyrotechnische Bewilligungen von Feuerwerken der Kategorie F 3 oder F 4 sind im Zuge des Verfahrens durch Einbeziehung eines pyrotechnischen Sachverständigen zu prüfen.

12. In unmittelbarer Nähe zum geplanten Standort Zurndorf/nahe dem Friedrichshof befindet sich ein Reitstall und eine Pferdezucht mit insgesamt ca. 50 Pferden. Wird der Umstand, dass Hubschrauberflüge in unmittelbarer Nähe dieser Einrichtung zu Irritationen der Pferde und damit zu einem Sicherheitsrisiko werden können, bei der Bestimmung der Anflugrouten rund um einen Hubschrauberstützpunkt berücksichtigt?

Die Beiziehung eines tierärztlichen Gutachtens im luftfahrtrechtlichen Verfahren wird geprüft.

13. Angenommen, eine Einreichung zur Bewilligung in Zurndorf erfolgt noch vor dem Sommer, wie ist der Zeithorizont bis zur Betriebsbewilligung des Hubschrauberlandeplatzes?

Eine Verhandlung hat im gegenständlichen Verfahren bislang nicht stattgefunden. Die Dauer bis zur Erteilung einer Betriebsbewilligung kann derzeit daher nicht eingeschätzt werden.

7000 Eisenstadt, Europaplatz 1 – Landhaus
Tel.: +43 2682 600-2212, zum Ortstarif: 057 600-2212
Fax: +43 2682 600-2065, E-Mail: h.dorner@bgld.gv.at
Datenschutz: https://www.burgenland.at/datenschutz

14. Angenommen, der Hubschrauberlandeplatz soll doch in Potzneusiedl errichtet werden, wird hier eine SUP im Widmungsverfahren erforderlich sein?

Siehe Frage 4.

15. Waren bereits Personen bei Ihnen bzw. den zuständigen Abteilungen vorstellig, um die Voraussetzungen für den Hubschrauberlandeplatz (z.B. Widmungsänderung, Einreichunterlagen) zu besprechen?

Die luftfahrtrechtliche Einreichung ist bei der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See bereits erfolgt. Ebenso wurde durch die Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See ein Verfahren zur Durchführung der Vorprüfung gem. § 22 e Abs 2 Bgld. NG eingeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

Landesrat
Mag. Heinrich Dorner

7000 Eisenstadt, Europaplatz 1 – Landhaus
Tel.: +43 2682 600-2212, zum Ortstarif: 057 600-2212
Fax: +43 2682 600-2065, E-Mail: h.dorner@bgld.gv.at
Datenschutz: https://www.burgenland.at/datenschutz